

BGer 5A_494/2017 vom 9. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_494_2017

FR: TF 5A_494/2017 du 9 janvier 2018

IT: TF 5A_494/2017 del 9 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Beurteilung der Konkursandrohung zum Gegenstand hat. Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde ist unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze gegeben (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerdeführerin, welche die Vollstreckungsart in Frage stellt, ist zur Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich legitimiert (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde gegen den letztinstanzlichen Entscheid ist fristgemäss erhoben worden (Art. 75 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig.

E. 1.3

Mit vorliegender Beschwerde kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Konkursandrohung in der angehobenen Betreuung. Einziger Streitpunkt ist dabei, ob eine Ausnahme von der Konkursbetreuung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 SchKG vorliegt.

E. 2.1

Gemäss Art. 43 Ziff. 1 SchKG ist die Konkursbetreuung ausgeschlossen für Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder Beamte. Damit die Betreuung auf dem Pfändungs- und nicht gemäss Art. 39 SchKG auf dem Konkursweg weitergeführt wird müssen kumulativ die beiden Voraussetzungen erfüllt sein, dass die betriebene Forderung ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht hat und der Gläubiger ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts ist (BGE 125 III 250 E. 1 S. 251; 118 III 13 E. 2 S. 14).

E. 2.2

Die Aufsichtsbehörde hat ausgeführt, dass Energierechnungen zwar als öffentlich-rechtliche Forderungen zu qualifizieren seien, dass es sich bei der Gläubigerin aber um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handle, weshalb keine Ausnahme von der Konkursbetreuung vorliege. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, die Beschwerdegegnerin trete zwar heute in einem privatrechtlichen Gewand auf, erfülle aber

nach wie vor die historischen Zielsetzungen, die typisch für öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte seien. Dem Privatrecht sei eigen, dass die Parteien einander als gleichwertig gegenüberstehen, was hier wegen des Monopols der Beschwerdegegnerin nicht der Fall sei. Vorliegend sei das privatrechtliche Gleichgewicht auch deshalb gestört, weil die Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren den Rechtsvorschlag ihrer Schuldner mit einer Verfügung selber beseitigen könne.

E. 2.3

Der Gesetzgeber hat sich mit dem Vorschlag, sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen von der Konkursbetreibung auszunehmen, unabhängig davon, ob es sich beim Gläubiger um ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Rechtssubjekt handelt, im Rahmen der parlamentarischen Initiative Baumgartner (98.411) bereits befasst, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 43 Ziff. 1 SchKG aber abgelehnt (vgl. BGE 139 III 288 E. 2.3.1 S. 292). Das Bundesgericht hat infolgedessen keinen Grund gesehen, über die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen hinwegzusehen (zit. BGE, E. 2.3.2 und 2.3.3). Daran ist festzuhalten, was bedeutet, dass zwar die Forderungen für Wasser und Strom von öffentlich-rechtlichen, nicht jedoch von privaten Institutionen unter Art. 43 Ziff. 1 SchKG fallen (BENNO KRÜSI, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], 4. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 43 SchKG). Weil es sich bei der Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, hat die Aufsichtsbehörde die Konkursandrohung des Betreibungsamts zu Recht bestätigt.

E. 3

Die Beschwerde in Zivilsachen ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.